

# Allgemeine Geschäftsbedingungen GU-Aufträge

GIFAS-ELECTRIC GmbH, CH-9424 Rheineck, gültig ab 01. April 2019

Geltend für die Schweiz (CH) und das Fürstentum Liechtenstein (LI)

## 1. Allgemein

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für GU-Aufträge (nachfolgend «**AGG**») der GIFAS-ELECTRIC GmbH (nachfolgend «**GIFAS**») gelten für alle Lieferungen und Leistungen von GIFAS. Anderslautende Bedingungen des Käufers, Bestellers oder Auftraggebers (nachfolgend «**Kunde**») haben nur Gültigkeit, soweit sie von GIFAS ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

## 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

2.1 Die Lieferungen und Leistungen von GIFAS sind in den im Einzelfall massgebenden Vertragsunterlagen abschliessend aufgeführt. Witterungsschutzmassnahmen (z.B. Schneeräumen) gehören nicht zum Leistungsumfang. GIFAS ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhungen bewirken. Ohne anderslautende Vereinbarung wird handelsübliches Installations- und anderes Material verwendet. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung der vereinbarten Menge bleibt vorbehalten.

## 3. Preise

3.1 Arbeiten nach Aufwand sowie Lieferungen und Leistungen, die über das ursprünglich Vereinbarte hinausgehen (z.B. vom Kunden gewünschte Änderungen oder vom Kunden verursachte Mehraufwendungen) oder deren Ursachen nicht von GIFAS zu vertreten sind, werden zusätzlich verrechnet. Für Regiearbeiten gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Regiepreise von GIFAS; für Nachträge die von GIFAS im Zeitpunkt des Nachtrags festgesetzten Konditionen.

## 4. Fristen und Termine

4.1 Von GIFAS einzuhaltende Fristen und Termine sind lediglich Planungsgrössen. Für Geräteelieferungen sind allein die Lieferfristen der Herstellerfirmen bzw. Lieferanten massgebend. Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Frist. Wird GIFAS an der Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsfristen aus Gründen gehindert, die sie nicht zu vertreten hat, so verlängern sich die Fristen angemessen. Entsprechende Hinderungsgründe liegen insbesondere vor, wenn der Kunde die zur Ausführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen nötigen Angaben und Unterlagen nicht rechtzeitig, vollständig und inhaltlich richtig zustellt oder wenn der Kunde diese nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen und Leistungen verursacht; der Kunde oder Dritte ihren Zahlungs-, Mitwirkungs- oder sonstigen Pflichten bzw. Obliegenheiten nicht, nicht genügend oder nicht rechtzeitig nachkommen; oder wenn Hindernisse vorliegen, die GIFAS trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann und welche GIFAS die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, wie beispielsweise Schlechtwetter, Streik, Aussperrung, Terrorakte, Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Feuer, Wasser, Unfälle, Epidemien, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmängel, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken u.ä. («höhere Gewalt»).

## 5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Bei Ausführung von Leistungen beim Kunden hat der Kunde die Sicherheit des Personals von GIFAS zu jeder Zeit zu gewährleisten und dem Personal die Benutzung geeigneter Werkstätten, Installations- und Arbeitsplätze unentgeltlich zu ermöglichen. Bei mangelhafter Sicherheit ist GIFAS berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder umgehend einzustellen. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, ist GIFAS berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von GIFAS. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher Formerfordernisse, die für die Rechtsgültigkeit eines Eigentumsvorbehaltes unabdingbar sind, auf erste Aufforderung und kostenlos mitzuwirken.

## 7. Gefahrtragung

7.1 Erbringt GIFAS Dienstleistungen, so trägt der Kunde zu jeder Zeit die Gefahrtragung bezüglich seiner Werke und Maschinen sowie bezüglich der von ihm zur Verfügung gestellten Materialien, Ersatzteile und Hilfsmittel (inkl. Altmetalle, wiederverwertbare Konstruktionsbauteile, Gefahrgüter etc.). Bei Lieferverträgen erfolgt der Gefahrenübergang auf den Kunden mit Abgang der Lieferung ab Werk bzw. bei Werk(liefer)verträgen mit dem Einbau der Lieferung. Wird der Transport einer Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, welche GIFAS nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

## 8. Prüfung und Abnahme

8.1 Sofern vereinbart, findet eine vom Kunden und GIFAS gemeinsam durchzuführende Abnahmeprüfung statt. Die Abnahmeprüfung hat innert 14 Tagen, nachdem GIFAS die entsprechende Abnahmebereitschaft gemeldet hat, zu erfolgen. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Geringfügige Mängel, welche die Funktionalität nicht beeinträchtigen, verhindern die Abnahme nicht. Im Übrigen hat der Kunde die von GIFAS erbrachten Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist, längstens aber innerhalb von 8 Tagen, zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als vorbehaltlos genehmigt. Die Abnahme bzw. Genehmigung der Lieferungen und Leistungen gilt auch dann als erfolgt, wenn der Kunde an einer eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt, sich weigert ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen oder die Abnahme aus anderen Gründen, welche GIFAS nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von spätestens 14 Tagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durchgeführt wird; wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch bzw. Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt; oder wenn der Kunde die Annahme unberechtigt verweigert. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung oder einer allfälligen gemeinsamen Abnahme bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Kunden hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

## 9. Garantie

9.1 Im Gewährleistungsfall kann GIFAS nach freiem Ermessen die Mängel durch Nachbesserung beseitigen, im Austausch mängelfreie Waren oder Werke liefern oder eine entsprechende Preisminderung gewähren. Ersetzte Teile werden Eigentum von GIFAS. Bei Auftreten eines Mangels ist der Kunde verpflichtet, umgehend geeignete Massnahmen zur Schadensminderung zu treffen und GIFAS angemessene Zeit und Gelegenheit zur Mängelbehebung zu gewähren. GIFAS trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten einer allfälligen Mängelbehebung. Ist die Mängelbehebung nicht im Werk von GIFAS möglich, werden die damit verbundenen zusätzlichen Kosten vom Kunden getragen. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie Transport von mangelhaften Teilen gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von GIFAS zu verantworten sind. Hierzu gehören insbesondere Störungen aufgrund der Nichtbefolgung von Betriebs- und Wartungsvorschriften; übermässige oder sonst unsachgemässe Beanspruchung; chemische oder elektrolytische Einflüsse;

ungeeignete Betriebsmittel; Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil sowie Verschleiss und Abnutzung im Normalbetrieb (Unfallschäden, Vandalismus etc.). Die Gewährleistung ist generell ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Genehmigung von GIFAS Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Im Übrigen übernimmt GIFAS keine Gewährleistung, dass Software bzw. Programme fehlerfrei und ohne Unterbrechung mit allen vom Kunden gewünschten Konfigurationen eingesetzt werden können sowie für bauseits bzw. vom Kunden geliefertes bzw. bereitgestelltes Material. Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmen bzw. -Lieferanten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt GIFAS die Gewährleistung ausschliesslich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung der betreffenden Subunternehmen bzw. -Lieferanten. Für Apparate und Maschinen gilt in jedem Fall und maximal die jeweilige Garantie bzw. Gewährleistung des entsprechenden Herstellers bzw. Lieferanten.

- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre (anderslautende Fristen nur nach Absprache bzw. vertraglich schriftlich bestätigt). Ist zwischen den Parteien eine gemeinsame Abnahme vereinbart, so beginnt die Gewährleistungsfrist im Zeitpunkt, in der die Abnahme stattgefunden hat bzw. gemäss Ziffer 8 spätestens hätte stattfinden müssen. Im Übrigen beginnt die Gewährleistungsfrist im Falle von Leistungen mit Beendigung der Leistungserbringung und im Falle von Lieferungen mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Werden die Lieferungen und Leistungen bzw. deren Versand, Transport, usw. aus Gründen verzögert, die GIFAS nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 24 Monate nach Meldung der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft. Für Ersatzteile, Upgrades, nachgebesserte Teile und dergleichen endet die Gewährleistungsfrist nach 6 Monaten.

## **10. Regiearbeiten**

- 10.1 Für Regiearbeiten gelten die aktuellen GIFAS Regietarife. Durch den Kunden unterzeichnete Regierapporte gelten als Anerkennung entsprechend erbrachter Lieferungen und Leistungen. Regierapporte gelten auch dann als genehmigt, wenn der Kunde diese innert 7 Kalendertagen nicht beanstandet. Für Regiearbeiten, die nicht gemäss den GIFAS Regietarifen abgerechnet werden können, gelten die Tarife des VSEI.

## **11. Nebenabreden**

- 11.1 Andere Vereinbarungen als diese AGG sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

## **12. Anwendbares Recht**

- 12.1 Soweit diese AGG keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGG unwirksam sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1 Der Gerichtsstandort ist der Sitz der Firma in Rheineck, Schweiz. Sämtliche allfällige Differenzen werden ausschliesslich durch die zuständigen Gerichte des Kantons St. Gallen (Schweiz) entschieden.